



Pressemitteilung der IG Metall Suhl-Sonneberg

Erneut klargestellt: Betriebsratsarbeit hat Vorrang im Betrieb IG Metall Suhl-Sonneberg begrüßt Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes

Am 18. Januar 2017 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt erneut zur Frage, wie ehrenamtliche Betriebsratsarbeit im Betrieb arbeitsrechtlich und arbeitszeitrechtlich zu bewerten ist (Az.: 7 AZR 224/15). Das Verfahren, in welchem ein Betriebsratsmitglied aus einem dreischichtigen Metallbetrieb in Nordrhein-Westfalen klagte, wurde durch die gewerkschaftliche DGB Rechtsschutz GmbH vor dem Landesarbeitsgericht Hamm und nun auch vor dem BAG gewonnen.

„Zwar definiert das Betriebsverfassungsgesetz die Tätigkeit als gewählter Betriebsrat als ehrenamtliche und unentgeltliche Funktion. Das meint jedoch, dass es für die Mitarbeit im Betriebsrat keinen entgeltlichen zusätzlichen Bonus gibt, sondern dass auch die ehrenamtliche Betriebsratsarbeit mit dem sonst geschuldeten Entgelt vergütet ist. Völlig klar ist jedoch, dass Betriebsratsarbeit während der geschuldeten Arbeitszeit und vorrangig vor sonstigen betrieblichen Aufgaben zu erledigen ist. Zudem darf ein Betriebsratsmitglied wegen der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht gegenüber anderen Beschäftigten benachteiligt werden.“, erläutert Thomas Steinhäuser, 1. Bevollmächtigter der IG Metall Suhl-Sonneberg und ehrenamtlicher Richter am Thüringer Landesarbeitsgericht.

In dem jetzt entschiedenen Fall hat das BAG über eine Zeitgutschrift im Arbeitszeitkonto des Betriebsratsmitglieds zu entscheiden gehabt. Wegen der Teilnahme an einer Betriebsratssitzung am kommenden Nachmittag ab 13 Uhr, beendete das klagende Betriebsratsmitglied die geschuldete Nachschicht bereits 2:30 Uhr anstatt 6 Uhr morgens, um die im Arbeitszeitgesetz geregelte Ruhezeit von elf Stunden zwischen zwei Arbeitsblöcken einhalten zu könne. Der Arbeitgeber rechnete für diese Nachschicht lediglich 5,5 Stunden statt richtigerweise 7,5 Stunden ab. Daher klagte das Betriebsratsmitglied die Gutschrift von 5,75 Stunden im Arbeitszeitkonto ein. Das ist die Differenz der durch den Arbeitgeber gekürzten Nachschichtzeit plus die Zeit, welche das Betriebsratsmitglied dann für Betriebsratsarbeit tagsüber aufwandte.

„In Schichtbetrieben bleibt es nicht aus, dass Betriebsratsmitglieder in unterschiedlichen Schichten eingesetzt sind. Um dann an einer gemeinsamen Betriebsratssitzung teilnehmen zu können, kann es zur Betroffenheit außerhalb der individuellen Schichtzeit kommen. Das ist kein Einzelfall, sondern auch in Thüringer Betrieben häufig so. Da Betriebsratsarbeit Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben hat, muss der Arbeitgeber, der Schichtarbeit anwendet, hinnehmen, dass dann Arbeitszeit ausfällt, jedoch vergütet werden muss. Hätte der Gesetzgeber das nicht ausdrücklich im Gesetz reguliert, wären Benachteiligungen für Betriebsratsmitglieder in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht auszuschließen. Dass einzelne Arbeitgeber sich immer mal wieder über den gesetzlichen Anspruch der Betriebsratsmitglieder hinwegsetzen wollen, zeigt ja der aktuell entschiedene Fall. Ich sage deutlich: Betriebsratsarbeit ist wichtig und unverzichtbar. Deswegen setzen wir auch unsere erfolgreichen Aktivitäten weiter fort, in Betrieben, in denen bisher noch kein Betriebsrat gewählt wurde, Betriebsratswahlen einzuleiten und durchzuführen.“, so Steinhäuser weiter.

V.i.S.d.P.: Thomas Steinhäuser, 1. Bevollmächtigter der IG Metall Suhl-Sonneberg, Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl